



Die Örtliche Raumordnung in der Marktgemeinde Tieschen ist nach Rechtswirksamkeit des 4. Örtlichen Entwicklungskonzeptes und des 4. Flächenwidmungsplanes nach Maßgabe der räumlichen Entwicklung fortzuführen. Aufgrund des Vorliegens wesentlich geänderter Planungsvoraussetzungen und aus Anlass der Revision hat die Marktgemeinde Tieschen vor, das geltende 4. Örtliche Entwicklungskonzept samt Entwicklungsplan und den geltenden 4. Flächenwidmungsplan zu überarbeiten.

Es sind daher alle Gemeindebürger/-Innen zur Bekanntgabe von Planungsinteressen innerhalb der dafür vorgesehenen Frist von 02.03.2020 bis 12.06.2020 eingeladen.

**ANREGUNG ZUR ERSTELLUNG DES 5. ÖRTLICHEN ENTWICKLUNGSKONZEPTES  
UND DES 5. FLÄCHENWIDMUNGSPLANES DER MARKTGEMEINDE TIESCHEN**

Laufende  
Nummer

**INTERESSENT(IN)**

Name: .....

Adresse: .....  
.....

Tel.: .....

Eingangsstempel Gemeinde

**GRUNDSTÜCK(E) Nr.:**

- Katastralgemeinde:
- Größing
  - Jörgen
  - Laasen
  - Patzen
  - Pichla bei Radkersburg
  - Tieschen

Der/Die Interessent/in ist Eigentümer/in der angegebenen Grundstücke:

<input type="checkbox"/>	ja
<input type="checkbox"/>	ja

<input type="checkbox"/>	nein
<input type="checkbox"/>	nein

Der/Die Interessent/in meldet Eigenbedarf an:

Geplante Festlegungen der angeführten Grundstücke bzw. Teile davon im Flächenwidmungsplan als

Bauland .....

Freiland Sondernutzung .....

---

**Grundstück bzw. Teile davon sollen wie folgt verwendet werden:**

- Wohnnutzung
- Gewerbliche Nutzung
- Verwendung als Vorbehaltsfläche (für öffentliche Einrichtungen, Wohnzwecke, gewerbliche Nutzungen)
- Verwendung als Freizeit-, Erholungseinrichtung
- Zur Veräußerung als .....

Zufahrt: .....

Wasserversorgung: .....

Abwasserbeseitigung: .....

Energieversorgung: .....

Das Vorhaben soll im Jahr ..... verwirklicht werden.

Freiland für folgenden Zweck:.....

---

Datum: Tieschen, .....      Unterschrift: .....

---

**BITTE KATASTERAUSSCHNITT BEILEGEN!**

- Der Flächenwidmungsplan wird spätestens alle 10 Jahre überarbeitet.
- Es wird ausdrücklich darauf hingewiesen, dass nicht garantiert werden kann, dass im rechtskräftigen Flächenwidmungsplan ausgewiesenes Bauland bei der vorgesehenen Revision des Flächenwidmungsplanes beibehalten wird.

Grundstückseigentümer/-innen, deren Grundstücke mit einer Bebauungsfrist gem. § 36 Stmk. ROG 2010 belegt wurden und für welche nach wie vor keine widmungskonforme Bebauung (zumindest bewilligter Rohbau) erfolgt ist, haben der Gemeinde mitzuteilen, ob ihre Grundstücke weiterhin im Bauland verbleiben sollen. Sollen die Grundstücke nicht im Bauland verbleiben, hat die Gemeinde diese, sofern dies mit dem Örtlichen Entwicklungskonzept vereinbar ist, entschädigungslos ins Freiland rückzuwidmen. Soll das Grundstück weiterhin als Bauland festgelegt bleiben, so ist mit Rechtskraft des Flächenwidmungsplanes Nr. 5.00 die Investitionsabgabe idHv € 1,-/m<sup>2</sup> jährlich einzuheben.